

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Münster-Sarmsheim  
vom 06. Oktober 2014**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Änderung der Hauptsatzung vom 10.07.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Formulierung:

„(2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den 1. Beigeordneten zu übertragen ist.“

**§ 2**

In § 10 der Hauptsatzung wird ein neuer Absatz 2 mit folgender Formulierung eingefügt:

„(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.“

Die seitherigen Absätze 2 bis 5 werden dementsprechend als Absätze 3 bis 6 fortgeschrieben.

**§ 3**

**In-Kraft-treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30. September 2014 in Kraft.

Münster-Sarmsheim, 06. Oktober 2014

(Jürgen Dietz)  
Ortsbürgermeister

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Münster-Sarmsheim, 06. Oktober 2014

(Jürgen Dietz)  
Ortsbürgermeister